

**V O L V O**

# **VOLVO AC CHARGER 43 KW**



## Deutschland - Schweiz

**Vielen Dank für den Kauf dieser 43-kW-AC-Ladestation LS4 Mini mit Fernüberwachung. Weitere Informationen wie beispielsweise die Garantiebedingungen finden Sie unter [www.volvotrucks.com](http://www.volvotrucks.com).**

### Ladestation-Überwachungsvereinbarung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, diese Ladestation-Überwachungsvereinbarung (im Folgenden die «Vereinbarung») abzuschliessen.

### Hintergrund

Der Kunde kann eine 43-kW-AC-Ladestation der Marke Volvo/Garo (die «Ladestation»), die von VOLVO TRUCKS in Verbindung mit dem Kauf oder Leasing eines batterieelektrischen Lkw der Marke Volvo angeboten wird, oder als Zubehör bei einem von VOLVO TRUCKS autorisierten Händler erwerben. Sofern die Ladestation eine Überwachung umfasst, wird diese gemäss dieser Vereinbarung aktiviert. Später stellt diese dann VOLVO TRUCKS Informationen über das ordnungsgemässe Funktionieren der Ladestation zur Verfügung. Die Überwachung gemäss dieser Vereinbarung wird von VOLVO TRUCKS als erster Schritt zur Unterstützung der Betriebszeit von Fahrzeugen bereitgestellt. VOLVO TRUCKS beabsichtigt, Dienstleistungen auf der Grundlage der hier dargelegten Erfahrungen mit der Überwachung zu erstellen und anzubieten.

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Gemäss den Bedingungen dieser Vereinbarung sowie unter Berücksichtigung der Zahlung des hierin festgelegten Preises durch den Kunden überwacht die Volvo Truck Corporation, ein nach schwedischem Recht gegründetes Unternehmen (im Folgenden «VOLVO TRUCKS»), wie in Artikel beschrieben 2 unten (die «Überwachung») der gemäss dieser Vereinbarung aktivierten Ladestation (die «Ladestation»).

#### 2. Überwachung

2.1. Die gemäss dieser Vereinbarung bereitgestellte Überwachung umfasst den Zugriff von VOLVO TRUCKS auf die unten aufgeführten Daten und ermöglicht es VOLVO TRUCKS, dem Kunden bei Kontakten mit diesem über den Gesundheitszustand der Ladestation zu informieren, beispielsweise wenn der Kunde den Volvo Action Service kontaktiert und die entsprechenden Daten vorliegen.

2.2. VOLVO TRUCKS kann jede Änderung an der Überwachung vornehmen, die erforderlich ist, um geltende Sicherheitsanforderungen, gesetzliche oder behördliche Anforderungen oder zusätzliche Funktionen zu erfüllen – oder wenn diese die Qualität oder Leistung der Überwachung nicht wesentlich beeinträchtigen.

2.3. Die Überwachung wird folgendermassen aktiviert: Ein autorisierter Elektriker muss die Konnektivität der Ladestation während der vom Kunden angewiesenen Installation einrichten. Eine Anleitung zum Anschliessen der Ladestation ist im Lieferumfang enthalten.

#### 3. Preis der Überwachung

3.1. Der Preis für die Überwachung ist als Vorauszahlung im Preis der Ladestation enthalten.

#### 4. Laufzeit der Überwachung

4.1. Die Überwachung durch VOLVO TRUCKS erfolgt während eines von VOLVO TRUCKS nach eigenem Ermessen festgelegten Zeitraums. Die Überwachung kann jederzeit ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden ausgesetzt werden.

#### 5. Informationssysteme

5.1. Dem Kunden ist bekannt, dass Ladestationen mit einem oder mehreren Systemen ausgestattet sind, die Informationen über die Ladestation sammeln und speichern können (die «Informationssysteme»), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Informationen zum Zustand und zur Leistung der Ladestation sowie Informationen zum Betrieb der Ladestation, wie die ID der Ladestation, Anfangs-/Endstand sowie Total kWh, Start- und Endzeit des Ladens sowie Status-Codes der Ladestation (gemeinsam die «Ladedaten»). Der Kunde verpflichtet sich, den Betrieb des Informationssystems in keiner Weise zu stören.

5.2. Ungeachtet einer Kündigung oder eines Ablaufs dieser Vereinbarung erkennt der Kunde an und stimmt zu, dass VOLVO TRUCKS Folgendes darf: (i) jederzeit auf die Informationssysteme zugreifen (einschliesslich Fernzugriff); (ii) die Daten der Ladestation sammeln; (iii) die Ladedaten auf Systemen der Volvo Group speichern; (iv) die Ladedaten verwenden, um dem Kunden eine Überwachung bereitzustellen, sowie für eigene interne und andere angemessene Geschäftszwecke; und (v) die Ladedaten innerhalb der Volvo Group und mit ausgewählten Dritten teilen.

5.3. Der Kunde verpflichtet sich, VOLVO TRUCKS schriftlich zu benachrichtigen, wenn er die Ladestation verkauft oder das Eigentum an dieser anderweitig an einen Dritten überträgt.

#### 6. Vereinbarung über die Datenverwaltung

6.1. Der Kunde erkennt an, dass die Vereinbarung über die Datenverwaltung, die hier als Anhang 1 beigefügt und auf der folgenden Website verfügbar ist: <http://tsadp.volvotrucks.com/>, einen festen Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt und stimmt zu, dass die Bedingungen dieser Vereinbarung für jede Datenverarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung gelten.

#### 7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt an dem Datum, an dem die Überwachung gemäss Artikel 2.3 aktiviert wird, oder andernfalls, falls der Kunde die Ladestation mit dem Internet verbindet.

7.2. Die Vereinbarung bleibt in Kraft, bis die Überwachung durch VOLVO TRUCKS eingestellt wird.

7.3. Der Kunde kann die Überwachung jederzeit beenden, indem er die Internetverbindung der Ladestation trennt,

und solche Handlungen gelten als Kündigung dieser Vereinbarung.

- 7.4. Die Vereinbarung endet automatisch, wenn der Kunde das Eigentum an der Ladestation an einen Dritten überträgt.
- 7.5. VOLVO TRUCKS kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde in erheblichem Masse gegen die Vereinbarung verstösst, insolvent wird oder Konkurs anmeldet, oder mit seinen Gläubigern eine Vereinbarung mit ähnlicher Wirkung abschliesst oder eine andere Vereinbarung oder Situation mit ähnlicher Wirkung auftritt.
- 7.6. Falls diese Vereinbarung ausläuft oder gekündigt wird, gilt nach dem Datum des Ablaufs oder der Kündigung Folgendes:
  - (i) Die Kündigung der Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer erfolgt unbeschadet der vor der Kündigung begründeten Rechte, Pflichten und Haftungen des Kunden oder von VOLVO TRUCKS. Die Bedingungen, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Kündigung wirksam werden können, bleiben ungeachtet der Kündigung in Kraft.
  - (ii) Bei Beendigung der Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beträgen, die im Rahmen dieses Vertrags gezahlt wurden, und der Kunde zahlt VOLVO TRUCKS unverzüglich alle im Rahmen dieser Vereinbarung aufgelaufenen Beträge.

## **8. Allgemeine Verantwortungen und Pflichten des Kunden**

- 8.1. Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Mitarbeitenden oder Personen, welche die Ladestation betreiben oder die Überwachung verwenden, diese Vereinbarung sowie alle Anweisungen und Empfehlungen einhalten, die in den Nutzungsbedingungen der Überwachung und den Benutzerrichtlinien in Bezug auf die Überwachung enthalten sind.
- 8.2. Der Kunde garantiert, dass er Eigentümer der Ladestation ist oder ein entsprechendes Verfügungsrecht hat.

## **9. Haftungsbeschränkungen**

- 9.1. Die folgenden Bestimmungen dieses Artikels enthalten den Geltungsbereich der Vereinbarung und den Preis für die Überwachung.
- 9.2. VOLVO TRUCKS ist nicht verantwortlich für und übernimmt keine Haftung für Mängel an der Ladestation, es sei denn, VOLVO TRUCKS hat diese Verantwortung ausdrücklich gesondert übernommen.
- 9.3. Die maximale Gesamthaftung von VOLVO TRUCKS im Rahmen dieser Vereinbarung für Ansprüche, die in einem Kalenderquartal entstehen könnten (sei es

gemäss der Vereinbarung, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Gesetzen, Rückerstattung oder anderweitig), darf 100 Prozent der im Rahmen der Vereinbarung in dem Kalenderquartal, in dem der Anspruch begründet wurde, gezahlten Summe nicht übersteigen.

- 9.4. VOLVO TRUCKS haftet nicht (ob gemäss Vertrag, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Gesetz oder anderweitig) für entgangenen Gewinn, Geschäftsverlust, verschwendete Verwaltungszeit oder Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten, unabhängig davon, ob ein solcher Verlust direkt oder indirekt entsteht und ob VOLVO TRUCKS diese Möglichkeit bewusst war oder nicht, oder für Folgeschäden oder mittelbare Schäden.
- 9.5. VOLVO TRUCKS schliesst hiermit im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle ausdrücklichen (ausser den in der Vereinbarung festgelegten) oder stillschweigenden, gesetzlichen, gebräuchlichen oder sonstigen Bedingungen, Gewährleistungen und Bestimmungen aus, die ohne einen solchen Abschluss zugunsten des Kunden bestehen würden oder bestehen könnten.

## **10. Höhere Gewalt**

- 10.1. VOLVO TRUCKS haftet gegenüber dem Kunden nicht für Fehler oder Verzögerungen oder für die Folgen eines Fehlers oder einer Verzögerung bei der Erfüllung der Vereinbarung, wenn diese auf ein Ereignis zurückzuführen sind, das ausserhalb der angemessenen Kontrolle und Erwägung von VOLVO TRUCKS liegt, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Drittanbieter (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Betreiber von Mobilfunknetzen), höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe, Proteste, Feuer, Unwetter, Explosion, Terrorakte und nationale Notfälle, und VOLVO TRUCKS hat Anspruch auf einen angemessenen Aufschub zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

## **11. Sonstiges**

- 11.1. Die Zeit für die Erfüllung aller Verpflichtungen von VOLVO TRUCKS ist nicht von wesentlicher Bedeutung..
- 11.2. Falls eine Bedingung oder ein Teil der Vereinbarung von einem Gericht, Schiedsgericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer zuständigen Behörde für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, wird diese im erforderlichen Umfang von der Vereinbarung getrennt und ist unwirksam. Soweit möglich wird keine andere Bestimmung oder Teil der Vereinbarung geändert und dies hat keine Auswirkungen auf andere Bestimmungen der Vereinbarung, die in vollem Umfang in Kraft und wirksam bleiben.
- 11.3. Kein Versäumnis und keine Verspätung von VOLVO TRUCKS, ein Recht, eine Befugnis oder einen Rechtsbehelf auszuüben, gilt als Verzicht darauf, noch schliesst eine nur teilweise Ausübung die weitere Ausübung desselben oder eines anderen Rechts, einer anderen Befugnis oder eines Rechtsbehelfs aus.

- 11.4. VOLVO TRUCKS kann die Bedingungen dieser Vereinbarung ändern oder ergänzen, indem eine neue Version hiervon auf «volvotrucks.com» veröffentlicht wird, und diese neue Version gilt ab dem Datum ihrer Veröffentlichung.
- 11.5. Die Vereinbarung ist persönlich an den Kunden gebunden, der alle oder einige seiner Rechte oder Pflichten aus der Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VOLVO TRUCKS nicht abtreten, delegieren, lizenzieren, treuhänderisch verwalten oder weitervergeben darf.
- 11.6. Die Vereinbarung enthält alle Bedingungen, die VOLVO TRUCKS und der Kunde in Bezug auf die Überwachung vereinbart haben, und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Zusicherungen oder Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf eine solche Überwachung.

## **12. Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten**

- 12.1. Diese Vereinbarung unterliegt schwedischem Recht und wird in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt, ohne Rücksicht auf seine Kollisionsnormen.
- 12.2. Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, oder deren Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit, werden zunächst gemäss den Regeln des Schlichtungsinstituts der Handelskammer Stockholm zur Schlichtung überstellt, es sei denn, eine der die Parteien widerspricht dem. Lehnt eine der Parteien die Schlichtung ab oder wird die Schlichtung beendet, wird die Streitigkeit durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer Stockholm endgültig beigelegt. Gerichtssprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Ort des Schiedsverfahrens ist Göteborg, Schweden. VOLVO TRUCKS ist jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt, in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, wie Patente, Marken und Betriebsgeheimnisse, nationale Gerichte anzurufen.